



Rahmenwahl- und Verfahrensordnung (RWVO) für satzungsgemäße Mitgliederversammlungen und Delegiertenkonferenzen in ver.di

Zuletzt geändert durch den Gewerkschaftsrat in seiner Sitzung am
24./25. September 2013.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geltung der Satzung und Richtlinien	3
2. Einladung, Teilnehmer/innen und Beschlussfähigkeit.....	3
3. Konstituierung	3
3.1 Mitgliederversammlung	
3.2 Delegiertenkonferenz	
4. Mandatsprüfung.....	4
5. Tagungsablauf	5
6. Beschlussfassung (Wahlen und Nominierungen).....	5
6.1 Beschlussfassungen – allgemeine Regelungen	
6.2 Wahlen und Nominierungen	
7. Anträge	6
8. Wahlen/Nominierungen.....	7
9. Protokoll	8

1. Geltung der Satzung und Richtlinien

Die nachfolgenden Regeln gelten, soweit Satzung und Richtlinien nichts anderes bestimmen. Die Rahmenwahl- und Verfahrensordnung kann durch weitere Regelungen ergänzt werden.

2. Einladung, Teilnehmer/innen und Beschlussfähigkeit

2.1 Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch den zuständigen Vorstand.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.

2.2 Beschlussvorlagen und Anträge sind den Delegierten grundsätzlich bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Konferenztermin zur Verfügung zu stellen.
Eine Zurverfügungstellung kann grundsätzlich auch elektronisch erfolgen.

Dem Wunsch einer/eines Delegierten, die Konferenzunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt zu bekommen, muss entsprochen werden.

2.3 Zu integrierten Konferenzen im Fachbereich wird gleichzeitig geladen.

2.4 Mit Stimmrecht teilnahmeberechtigt sind bei Delegiertenkonferenzen die gewählten Delegierten, bei Mitgliederversammlungen die der Gliederung zugeordneten Mitglieder.

Im Rahmen der Organisationswahlen müssen alle Mitglieder, die einem Fachbereich zugeordnet sind, zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Bei Abstimmungen zur Entlastung der bisher amtierenden Vorstände haben Mitglieder des zu entlastenden Vorstandes kein Stimmrecht, auch wenn sie Delegierte sind.

2.5 Die Mitglieder des Gliederungsvorstands, die der Gliederung zugehörenden Mitglieder der übergeordneten Gliederungsvorstände, der/die Geschäftsführer/in und ihr/e Stellvertreter/in, Landesbezirksfachbereichsleiter/innen und Mitglieder der Landesbezirksleitung, des Gewerkschaftsrats und des Bundesvorstands oder von ihnen beauftragte Vertreter/innen sind jeweils mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

2.6 Über die Teilnahme weiterer Teilnehmer/innen sowie deren Rederecht beschließt die Tagung.

2.7 Ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

Delegiertenkonferenzen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

Die Beschlussfähigkeit wird von der Konferenzleitung festgestellt.

3. Konstituierung

3.1 Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wählt eine Tagungsleitung.

Mitglieder der Tagungsleitung müssen stimmberechtigte Teilnehmer/innen sein.

Die Tagungsleitung regelt ihre interne Aufgabenverteilung.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Tagesordnung und ggf. eine ergänzende Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung kann entweder zum Tagungsbeginn die Mitglieder der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission (MPWK) aus dem Kreis der anwesenden Stimmberechtigten wählen oder diese Funktionen der Tagungsleitung übertragen.

In der Mitgliederversammlung kann die Funktion der Antragskommission von der Tagungsleitung übernommen werden.

3.2 Delegiertenkonferenz

Die Konferenz wählt eine Konferenzleitung.

Mitglieder der Konferenzleitung müssen Delegierte oder Mitglieder des Gliederungsvorstandes nach Ziff. 2.5. sein.

Die Konferenzleitung regelt ihre interne Aufgabenverteilung.

Die Konferenz beschließt eine Tagesordnung und ggf. eine ergänzende Geschäftsordnung.

Die Konferenz wählt die vom Gliederungsvorstand benannten Mitglieder der MPWK, getrennte Kommissionen sind zulässig.

Mitglieder der MPWK müssen Delegierte sein.

Die Konferenz bestätigt die vom Gliederungsvorstand benannten Mitglieder der Antragskommission (AK).

Mitglieder der AK müssen Delegierte sein.

Die AK hat die Aufgabe vor und während der Konferenz die Beschlussfassung über Anträge vorzubereiten.

4. Mandatsprüfung

- 4.1 Die Mandatsprüfungskommission bzw. die MPWK muss zu Beginn der Tagung prüfen, ob die anwesenden Mitglieder/Delegierten die Voraussetzungen für eine Stimmberechtigung erfüllen.

Vor den durchzuführenden Wahlen und Nominierungen muss die MPWK geprüft haben, ob die vorgeschlagenen Kandidat/innen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen (§§ 21 Abs.2, 38 Abs. 6 ver.di-Satzung).

Dies gilt auch für Mandate und Nominierungen für die Folgekonferenzen.

Sie berichtet darüber der Tagung.

- 4.2 Auch in den nachfolgenden Versammlungen/Konferenzen prüft die jeweilige MPWK nach, ob die anwesenden Delegierten und die vorgeschlagenen Kandidat/innen die satzungsgemäßen Voraussetzungen für Stimmberechtigung und Wählbarkeit erfüllen. Hierzu reichen ggf. auch Stichproben aus.

Die MPWK berichtet darüber der Tagung.

5. Tagungsablauf

- 5.1 Die Tagungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte in der mit der Tagesordnung beschlossenen Reihenfolge auf. Abweichungen beschließt die Tagung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5.2 Die Redeberechtigten erhalten das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldung. Die Tagung kann abweichende Regelungen beschließen.
- 5.3 Die Tagung kann die Redezeit begrenzen.
- 5.4 Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt, jedoch nicht während einer Rede oder einer Abstimmung. Zu Geschäftsordnungsanträgen erhält das Wort ein/e Redner/in mit Stimmrecht für und eine/r Redner/in mit Stimmrecht gegen den Antrag.
- 5.5 Einen Antrag auf Schließung der Redner/innenliste oder einen Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von solchen Stimmberechtigten gestellt werden, die an der Aussprache zu dem Tagesordnungspunkt nicht beteiligt waren und auch noch keine Wortmeldung abgegeben haben.
- 5.6 Eine persönliche Erklärung ist nur am Schluss der Aussprache zu einem Beratungsgegenstand, jedoch vor der Abstimmung zulässig. Sie darf keine Ausführungen zur Sache enthalten. Eine Aussprache über die persönliche Erklärung erfolgt nicht.

6. Beschlussfassung (Wahlen und Nominierungen)

6.1 Beschlussfassungen - allgemeine Regelungen

Beschlussfassungen erfolgen durch Handaufheben oder Heben der Stimmkarte.

Geheime Beschlussfassungen erfolgen mit Stimmzettel oder elektronisch.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Zusätze auf dem Stimmzettel, die ein eindeutiges Votum in Frage stellen, machen ihn ungültig.

Als Stimmenthaltung gelten leere, durchgestrichene und solche Stimmzettel, die mit „Enthaltung“ beschrieben sind.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

6.2. Wahlen/Nominierungen

Bei Wahlen/Nominierungen mit einem Personenvorschlag ist gewählt, wer mindestens eine JA-Stimme mehr als NEIN-Stimmen erzielt.

Bei Wahlen/Nominierungen mit zwei konkurrierenden Personenvorschlägen für ein Mandat ist gewählt/nominiert, wer mehr Stimmen als der/die andere Kandidat/in erzielt.

Bei Wahlen/Nominierungen mit mehr als zwei konkurrierenden Personenvorschlägen für ein Mandat ist gewählt, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Erreicht in einem ersten Wahlgang nach Ziff. 6.2. Satz 3 keiner der Personenvorschläge eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden KandidatInnen mit den meisten Stimmen statt.

Bei Wahlen/Nominierungen mit mehr als zwei konkurrierenden Personenvorschlägen für mehr als ein Mandat, haben die Abstimmungsberechtigten nur so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Gewählt/nominiert sind diejenigen Personenvorschläge mit den meisten Stimmen.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

6.3 Bei Beschlussfassungen, die ausgezählt werden, stellt die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission bzw. die Wahlkommission das Abstimmungsergebnis fest. Sie kann dazu Helfer/innen einsetzen.

6.4 Im Rahmen der Beschlussfassung auf einer Konferenz, in einer Versammlung oder Sitzung eines Organs/Gremiums kann auf Antrag einer/eines Stimmberechtigten und mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen gegen einen Antrag oder einen Wahlvorschlag vor der Beschlussfassung ein Veto nach § 20 Abs. 3 ver.di-Satzung eingelegt werden, wenn in dem Antrag frauen- und gleichstellungspolitische Interessen berührt sind bzw. der Wahlvorschlag nicht den Anforderungen der Quotenregelung nach § 20 Abs. 3 entspricht.

Das Veto soll begründet werden.

Wird ein Veto eingelegt und von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen unterstützt, wird der Antrag oder der Wahlvorschlag aufgerufen und mit dem Ziel beraten, in der Konferenz, Versammlung oder Sitzung eine Lösung unter Berücksichtigung der mit dem Veto vorgebrachten frauen- und gleichstellungspolitischen Interessen zu erreichen. Danach wird abschließend von allen anwesenden Abstimmungsberechtigten über den Antrag oder über die Frage, ob der Wahlvorschlag den Anforderungen des § 20 Abs. 3 entspricht, abgestimmt.

7. Anträge

7.1 Die Antragsfrist beschließt der zuständige Vorstand.

Die Antragsfrist für die Bezirkskonferenz (§ 25), die Landesbezirkskonferenz (§ 31) und für den Bundeskongress (§ 38 ver.di-Satzung) wird in der Einberufung bekanntgegeben.

Nur fristgerecht und ordnungsgemäß eingereichte Anträge werden behandelt.

Anträge auf geheime Abstimmung von Anträgen bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Fünftel der abgegebenen Stimmen.

7.2 Für die Abstimmung über Anträge gelten die Regelungen der Ziff. 6.1 (allgemeine Regelungen zur Beschlussfassung zu Wahlen und Nominierungen) entsprechend.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er mindestens eine JA-Stimme mehr als Nein-Stimmen erzielt.

Stimmengleichheit bei Anträgen gilt als Ablehnung.

7.3 Über besondere Antragsverfahren für integrierte Fachbereichskonferenzen wird in den Einladungen zu diesen Tagungen informiert. Für diese Tagungen kann eine gemeinsame Antragskommission gebildet werden.

7.4 Initiativ- und Änderungsanträge sind schriftlich bei der Tagungsleitung einzureichen und müssen sich auf die Beratungsgegenstände der Tagung beziehen.

Bei Initiativanträgen darf der ihnen zugrundeliegende Sachverhalt zum Zeitpunkt des Antragschlusses nicht bekannt gewesen sein.

Initiativanträge müssen von zehn Prozent der Stimmberechtigten unterschrieben und vor Einreichungsschluss schriftlich eingereicht werden.

7.5 Bei Anträgen wird zunächst über die Empfehlung der Antragskommission abgestimmt. Findet diese Empfehlung keine Mehrheit oder liegt keine Empfehlung vor, so werden die Anträge in einer von der Tagungsleitung zuvor festzulegenden Reihenfolge behandelt.

7.6 Bei Vorliegen eines Änderungsantrags wird zuerst über die Aufnahme des Änderungsantrags in den ursprünglichen Antrag, sodann über den Gesamtantrag abgestimmt

8. Wahlen/Nominierungen

8.1 Bei Wahlen und Nominierungen kann jedes Mitglied kandidieren, das die Satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt und anwesend ist oder vor der Wahl/Abstimmung seine schriftliche Zustimmung zur Übernahme des Wahlamtes/Mandates erklärt hat.

8.2 Vorgaben aus der Satzung (z.B. die Mindestfrauenquote nach § 20 Abs. 3), aus Richtlinien und Fachbereichsstatuten über die Zusammensetzung von Organen und Gremien (Strukturvorgaben) beschließt der zuständige Gliederungsvorstand rechtzeitig.

§ 20 Abs. 3 verpflichtet alle Organisationsgliederungen generell und insbesondere beim Vorbereiten und Durchführen der Organisationswahlen zum Einhalten der Mindestfrauenquote.

Die Tagungsleitung hat insgesamt und vor jedem Wahlgang bzw. Nominierungsgang zu prüfen, ob die jeweiligen Strukturvorgaben, insbesondere die Mindestfrauenquote, von den vorschlagenden bzw. nominierenden Stellen eingehalten worden sind. Werden mehrere Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlgang gewählt gilt folgendes Verfahren: Zuerst werden die Mandate gewählt bzw. nominiert, die nach der Mindest-Frauenquote mit Frauen besetzt werden müssen. Für die restlichen Mandate können Männer und Frauen kandidieren.

Organe der ver.di müssen grundsätzlich vollständig gewählt werden.

Sofern für Mandate im Rahmen der Mindestfrauenquote nach § 20 Abs. 3 Stellvertreterinnen oder Nachrückerinnen zu nominieren oder zu wählen sind, dürfen sich nur Frauen der Abstimmung stellen.

8.3 Bei Wahlen ist dem Wunsch von Stimmberechtigten und/oder Kandidat/innen nach geheimer Wahl zu entsprechen.

- 8.4 Anträge auf geheime Wahlen und Abstimmungen im Landesbezirksvorstand bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Fünftel der abgegeben Stimmen der stimmberechtigten Teilnehmer/innen. Vor einer Beschlussfassung im Landesbezirksvorstand muss darauf hingewiesen werden, dass das Ergebnis nach Durchführung einer geheimen Beschlussfassung wegen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der geheimen Wahl/Abstimmung nicht im Sinne des § 34 Abs.2 Satz 2 der Satzung nachgeprüft werden kann (Keine Entscheidungen im Landesbezirksvorstand gegen die Mehrheit der Stimmen der ehrenamtlichen Mitglieder).
- 8.5 Geheime Wahlen werden mit Stimmzetteln oder elektronisch durchgeführt. Die Stimmberechtigten dürfen nur so viele Kandidat/innen kennzeichnen, wie zu wählen sind.
- 8.6 Das Wahlergebnis ist bekannt zu geben mit der Zahl der Stimmberechtigten, der Abstimmungsbeteiligten, der ungültigen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der sich daraus ergebenden Anzahl der gültigen abgegebenen Stimmen, die auf die einzelnen Kandidat/innen entfallen.

9. Protokoll

- 9.1 Soweit eine Tagung Wahlen durchführt oder Anträge beschließt, ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen und von einem Mitglied der Tagungsleitung zu unterschreiben.

Das Protokoll enthält:

- ◆ die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
- ◆ Beginn und Ende der Tagung,
- ◆ die Tagesordnung und die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten,

die Wahlvorschläge und die Wahlergebnisse mit Angabe der Stimmzahlen (vgl. Nr. 8.6) sowie den Wortlaut der beschlossenen Anträge.